



STATUTEN FUSSBALLCLUB OETWIL AM SEE

1. ARTIKEL: NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

- 1.1. Unter dem Namen "Fussballclub (FC) Oetwil am See" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in 8618 Oetwil am See. Gegründet wurde der FC Oetwil am See am 1. Juli 1969. Das Vereinsjahr entspricht der Fussballsaison. Es beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- 1.2. Der FC Oetwil am See bezweckt, den Fussballsport auszuüben, zu fördern und zu verbreiten, sowie die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.
- 1.3. Der FC Oetwil am See ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes der Region Zürich (FVRZ). Die Vereinsnummer lautet: 11072. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den FC Oetwil am See sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.
- 1.4. Der FC Oetwil am See versucht den genannten Zweck zu erreichen durch:
 - a) Aufrechterhaltung eines geregelten Trainingsbetriebes.
 - b) Teilnahme an Wettspielen des SFV und des FVRZ.
 - c) Teilnahme an Turnieren sowie die Veranstaltung von solchen.
 - d) Pflege der Kameradschaft während des Spielbetriebes, als auch an intern organisierten, gesellschaftlichen Anlässen.
- 1.5. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Sponsoren- und Supporterbeiträgen
 - c) Werbeeinnahmen
 - d) Erträgen aus Vereinsanlässen
 - e) Erlös aus Sammlungen
 - f) Zinserträgen aus Vereinskaptialien
 - g) diversen Einnahmen

2. ARTIKEL: MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Mitglied kann jede Person werden, welche die Statuten und das Leitbild des FC Oetwil am See anerkennt.

Der FC Oetwil am See besteht aus:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------|
| a) Ehrenmitgliedern | (Damen und Herren) |
| b) Juniorenmitgliedern | (Mädchen und Knaben) |
| c) Aktivmitgliedern | (Damen und Herren) |
| d) Senioren- / Veteranenmitgliedern | (Damen und Herren) |
| e) Funktionären | (Damen und Herren) |
| f) Passivmitgliedern | (Damen und Herren) |

2.1.1. Durch besondere Verdienste für den Verein oder dessen Bestrebungen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann in besonderen Fällen auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

2.1.2. Die Junioren- und die Aktivmitglieder sind alle im Verein tätigen Spieler gemäss den Bestimmungen des SFV.

2.1.3. Senioren- und Veteranenmitglieder sind alle im Verein tätigen Spieler, welche das 32. bzw. 40. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht auf eigenen Wunsch in Aktivmannschaften mitwirken.

2.1.4. Funktionäre sind Mitglieder, welche per Vorstandsbeschluss mit administrativen oder organisatorischen Aufgaben betraut werden.

2.1.5. Passivmitglieder bezahlen den jeweils von der GV festzusetzenden Jahresbeitrag, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

- 2.2. Ein-, Aus- und Vereinsübertritte sind schriftlich dem Sekretariat einzureichen. Junioren bedürften der Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag, sowie allfällige weitere Verpflichtungen.

Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

- 2.3. Ausschliesslich durch den Vorstand können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
- Durch unsportliches Benehmen das Ansehen und die Ehre des Vereins gefährdet ist und den Zwecken desselben nachgewiesenermassen entgegengewirkt worden ist.
 - Der finanziellen Verpflichtung trotz wiederholter Mahnungen nicht nachgekommen wird.

Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die GV zu. Der Rekurs ist innert 14 Tagen, von der Zustellung des Ausschlussentscheides an, schriftlich an den Vorstand einzureichen.

- 2.4. Für disziplinarische Massnahmen sowie Beantragung von Boykott und Disqualifikation beim SFV ist allein der Vorstand zuständig. Diese Entscheide sind endgültig.

3. ARTIKEL: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 3.1. Dem Mitglied steht das Recht zu, dem Vorstand und den Mitgliederversammlungen Anträge zu unterbreiten.
- 3.2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten.
- 3.3. Die Teilnahme an den General- und Mitgliederversammlungen ist für Aktive, Senioren / Veteranen, Funktionäre und A - Junioren obligatorisch, für alle anderen Mitglieder fakultativ.
- 3.4. Alle Mitglieder, für welche gemäss Ziffer 3.3 die Teilnahme an der GV oder MV obligatorisch ist, haben das Stimm- und Wahlrecht. Den Ehrenmitgliedern steht auch das Stimm- und Wahlrecht zu.
- 3.5. Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der GV festgelegt. Sie sind bis zum 30. November jeden Jahres zu bezahlen. Ehrenmitglieder sowie Funktionäre und Schiedsrichter des Vereins sind beitragsfrei.
- 3.6. Die Mitglieder haben die Pflicht, für Sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten.
- 3.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei Abwesenheit von Versammlungen, Spielen oder Arbeitsleistungen usw. zu entschuldigen. Der Vorstand ist ermächtigt, Bussen im Betrage bis zu CHF 200.-- für Nichtbefolgung von Aufgeboten anzuordnen.
- 3.8. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit einer Beschwerde schriftlich an den Vorstand zu wenden. Über dessen Entscheide haben die beteiligten Parteien überdies ein Berufungsrecht an die GV (vergleiche jedoch 2.4).
- 3.9. Der Verein lehnt jede Haftpflicht für Unfälle ab. Jeder Spieler muss eine eigene Unfallversicherung abschliessen.

4. ARTIKEL: ORGANISATION

- 4.1. Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung (GV)
 - Die Mitgliederversammlung (MV)
 - Der Vorstand (VS)
 - Die Spielkommission (SPIKO)
 - Die Rechnungsrevisoren
 - Die Spezialkommissionen

- 4.2. Die GENERALVERSAMMLUNG (GV) als oberste Vereinsinstanz findet alljährlich im Monat September statt. Mit der Einladung ist jedem Mitglied die vollständige Traktandenliste zuzustellen. Die Einladung muss spätestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen. Anträge der Mitglieder müssen 10 Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ueber Anträge, welche erst an der GV eingereicht oder gestellt werden, darf nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden.
- 4.3. Die Traktanden der GV sind:
- a) Appell
 - b) Wahl der Stimmenzähler
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - d) Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Leiter Aktiven
 - des Leiters Senioren / Veteranen
 - des Leiters Juniorenabteilung
 - e) Abnahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisionsberichtes
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Genehmigung des Budgets
 - h) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - i) Mutationen
 - j) Wahlen
 - Vorstandsmitglieder/Rechnungsrevisoren
 - k) Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Ehrungen
 - l) Verschiedenes (ZGB Art. 67 Abs. 3)
- 4.4. Die MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV) beschliesst wie die GV Geschäfte, welche ausserhalb der Kompetenz des Vorstandes liegen. Sie hat jedoch eher orientierenden und Auftrag erteilenden Charakter.
- 4.5. Die Einberufung einer MV oder einer ausserordentlichen GV kann, innert 30 Tagen, je nach Bedürfnis vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
- 4.6. Die Beschlussfassung an der GV und der MV erfolgt mit einfachem Mehr, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat (vgl. 4.12, 5.1. und 6.1.)
- 4.7. Der VORSTAND besteht aus
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Leiter Aktiven (Vizepräsident)
 - c) dem Aktuar
 - d) dem Kassier
 - e) dem Leiter Juniorenabteilung
 - f) dem Leiter Senioren-/Veteranenabteilung
 - g) dem Leiter Infrastruktur
 - h) weitere Mitglieder nach Bedarf
- 4.8. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Rücktrittsgesuche sind dem Präsidenten 2 Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 4.9. Die Vorstandsmitglieder können im folgenden Turnus zurücktreten und gewählt werden:
- In geraden Jahren:
 - der Präsident
 - der Aktuar
 - der Leiter Juniorenabteilung
- In ungeraden Jahren:
 - der Leiter Aktiven
 - der Kassier
 - der Leiter Senioren-/Veteranenabteilung
 - der Leiter Infrastruktur
- 4.10. Sind vorzeitig Ersatzwahlen notwendig, so treten die Nachfolger in die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

- 4.11. Die Aufgaben des Vorstandes sind
- Führung der Vereinsgeschäfte, namentlich Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der GV oder anderen Organen übertragen sind.
 - Vertretung des Vereins nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes führen Kollektiv-Unterschrift.
 - Vorbereitung der Geschäfte für die GV bzw. MV, sowie deren Einberufung
 - Durchführung von Vereinsanlässen
 - Verwaltung der Finanzen
 - Führung der Mitgliederkontrolle
- 4.12. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft, als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung der Versammlung hat mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung dieser Frist auf 3 Tage gestattet. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt max. 1/4 des Vereinsvermögens. Anstellung und Entschädigung der Trainer bleibt ausschliesslich im Kompetenzbereich des Vorstandes.
- 4.13. Die SPIKO besteht aus 4 Mitgliedern:
- dem Leiter Spielbetrieb
 - dem Leiter Aktiven
 - dem Leiter Juniorenabteilung
 - dem Leiter Senioren- / Veteranenabteilung
- 4.14. Die Aufgaben der SPIKO sind:
- Die Organisation des gesamten Spielbetriebes
 - Die Spieler- und Wettspielkontrolle
 - Die Oberaufsicht des Trainingsbetriebes
 - Die Wettspielinspektionen
 - Die Anordnungen von disziplinarischen Massnahmen und Verfügungen betreffend den Spielbetrieb, gegen welche lediglich beim Vorstand rekuriert werden kann.
- 4.15. Als RECHNUNGSREVISOREN amten zwei durch die GV für 2 Jahre gewählte Mitglieder des FC. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Hauptkasse zu prüfen und der GV über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Die vorgenommene Revision muss schriftlich festgehalten sein und die Unterschriften der Revisoren tragen.
- Die Jahresrechnung ist den Revisoren 14 Tage vor der GV vorzulegen. Diese stellen über deren Befund der GV Antrag. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Einblick in das Rechnungswesen zu nehmen. Der Kassier ist verpflichtet, sämtliches Material (Sparhefte, Bankauszüge etc.) vorzulegen und über jede die Revision betreffende Frage Auskunft zu erteilen.
- 4.16. Für SPEZIALKOMMISSIONEN wie Turnier-, Veranstaltungs- und Sachbearbeitungskommissionen erlässt der Vorstand nähere Bestimmungen als auch deren Konstituierung.
- 4.17. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5. ARTIKEL: AUFLÖSUNG DES VEREINS**
- 5.1. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur mit 2/3 Mehrheit der an einer GV oder MV anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 5.2. Falls die GV oder die MV für die Liquidation nicht eine besondere Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen.
- 5.3. Bei einer Liquidation darf das Vereinsvermögen weder unter die Mitglieder verteilt noch sonstwie veräussert werden, sondern muss bei der Gemeinde Oetwil am See hinterlegt werden und soll entweder einem später gegründeten Fussballclub oder einer Organisation mit ähnlichem Sinn und Zweck zukommen. Zum Vereinsvermögen gehört insbesondere auch das Klubhaus inkl. Inventar.

6. ARTIKEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1. Über alle in diesen Statuten nicht erwähnten oder unvorhergesehenen Fälle entscheidet die GV oder MV.
- 6.2. Allfällige Änderungen oder eine Revision der Statuten kann nur von 2/3 Mehrheit der an einer GV oder MV anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zudem sind sie dem Schweizerischen Fussballverband in Bern zu unterbreiten.
- 6.3. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches über das Vereinsrecht, sowie die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA für die Mitglieder und Funktionäre als verbindlich.

Diese Statuten wurden an der GV vom 1. September 2023 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 5. September 2014 und treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV per sofort in Kraft.

- 6.4. Der Gerichtsstand ist Meilen ZH.

Oetwil am See, 12. Dezember 2023

Fussballclub Oetwil am See

Der Präsident:


Corrado Taravella

Der Aktuar:


Martin Fischer



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 20.12.2023


Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst